

§ Urheberrecht für Lehrende

Version 3.5

Letzte Änderung am 1.2.2022

Erstellt von Dr. Michael Bernkopf,

Abt. E-Learning und Neue Medien der Vetmeduni Vienna

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Einschränkung	3
3. Die Grundregel: Fremde Werke dürfen nicht für eigene Zwecke verwendet werden	3
4. Ausnahme: Es wurde eine Genehmigung eingeholt	3
5. Weitere Ausnahmen – wann dürfen fremde Werke noch verwendet werden?	3
6. Fremde Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (§ 42f UrhG)	4
7. Fremde Werke als Zitat in Lehrveranstaltungen und Vorträgen (§ 42f UrhG)	5
8. Fremde Werke als angefügte Datei in der Online-Lehre (§ 42g UrhG)	6
9. Streaming und Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen	6
10. Grundregeln für Studierende	7
11. Fremde Werke richtig zitieren	8
12. Urheber, Werke & Rechte	9
13. Bildrechte an der Vetmeduni Vienna	10
14. Frei verwendbare Bilder: Creative Commons & Co	10
15. Ist das Setzen von Links erlaubt?	11
16. Bilder aus bildgebenden Verfahren	11
17. Der Schutz Ihrer eigenen Bilder	11
18. Die Folgen von Urheberrechtsverletzungen	12

1. Vorwort

Dieses Dokument versucht die für uns als Universität relevanten Bestimmungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in allgemein verständlichen Worten und Formulierungen wiederzugeben, sowie merkbare Grundregeln für den Umgang mit fremden Werken abzuleiten.

Es soll dabei helfen, die oft gestellte Frage – “darf ich dieses Bild / Werk verwenden und wenn ja, unter welchen Bedingungen?” zu beantworten.

Dieses Dokument ist so aufgebaut, dass die wichtigsten Regeln auf den ersten Seiten zu finden sind, Ergänzungen finden sich auf den Folgeseiten.

2. Einschränkung

Da das Urheberrechtsgesetz (UrhG) eine komplexe Materie ist, kann es weder kurz zusammengefasst, noch kommentarlos auf seine Grundaussagen reduziert werden. Daraus resultiert, dass die hier getätigten Aussagen nur als Richtlinien bzw. Hilfestellung zur Beantwortung von diesbezüglichen Fragestellungen gesehen werden können.

Dazu kommt, dass das UrhG im Streitfall immer durch die Judikatur interpretiert wird, sprich: es gibt auch hier einen gewissen Handlungsspielraum. Zusammenfassend können deshalb leider keine zu 100% verbindlichen Aussagen in Bezug auf urheberrechtliche Fragen gegeben werden. Diese bedürfen stets einer Betrachtung im Einzelfall.

3. Die Grundregel: Fremde Werke dürfen nicht für eigene Zwecke verwendet werden

Grundlegend gilt: das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum, das einen Mindestgehalt an eigentümlicher geistiger Schöpfung aufweist. Daher sind Werke wie Texte, Fotos, Grafiken, Musik etc.) vor der Verwendung durch Dritte geschützt, in dem es der Urheber:in/dem Urheber unter anderem die Rechte zur Vervielfältigung, der Verbreitung und zum Zurverfügungstellen (Online-Stellen) einräumt. Fremde Werke dürfen also grundsätzlich nicht ungefragt durch Dritte vervielfältigt, verbreitet und zur Verfügung gestellt werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, die im Folgenden besprochen werden:

4. Ausnahme: Es wurde eine Genehmigung eingeholt

Will man fremde Werke in eigenen Werken verwenden, besteht der einfachste und sicherste Weg darin, die/den Urheber:in bzw. die/den RechteinhaberIn (Verlag, Agentur etc.) unter Angabe des genauen Verwendungszweckes um Erlaubnis zu fragen (Werknutzungsbewilligung). Am besten geschieht dies schriftlich (oder per E-Mail). In der Regel erhält man rasch eine eindeutige Antwort und ist damit rechtlich abgesichert.

Wichtig ist, dass der Umfang der geplanten Werknutzung hinreichend genau dargelegt wird, z.B. in welchem Medium oder für wie lange die gegenständliche Werknutzung stattfinden soll.

Die im Folgenden angeführten Ausnahmen beruhen auf gesetzlichen Regelungen (Freie Werknutzungen), die Forschung und Lehre erleichtern sollen. Sie bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung des

Urhebers/der Urheberin bzw. des Rechteinhabers/der Rechteinhaberin oder gar einer Kommunikation mit diesem/dieser. Dennoch ist eine Kommunikation mit den betroffenen Personen aber oft hilfreich und bietet Sicherheit.

5. Weitere Ausnahmen – wann dürfen fremde Werke noch verwendet werden?

Ganz allgemein darf man fremde Werke in eigenen Werken ungefragt verwenden, wenn:

- es sich um ein definitionsgemäß freies Werk handelt (Verordnungen, Gesetzestexte)
- es sich um ein freies Werk unter Creative Commons (CC) - Lizenz handelt
- die Verwendung im rein privaten Bereich stattfindet (persönlicher Freundeskreis)
- wenn man sich der Ausnahmeregelungen für den wissenschaftlichen Bereich (§42g und §42f UrhG) bedienen kann (Punkte 6-9)

Anmerkungen:

- Bilder unter CC-Lizenz: sind als solche gekennzeichnet und frei verwendbar, Infos zum Creative Commons System siehe weiter unten
- Privater Bereich: persönliche Beziehung vorausgesetzt, z.B. ist die Verwendung fremder Werke im Rahmen einer Geburtstagsfeier erlaubt, das Online-Stellen jedoch nicht

6. Fremde Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (§ 42f UrhG)

Fremde Werke dürfen als Zitat ohne Rückfrage in eigene wissenschaftliche Arbeiten eingebunden und damit vervielfältigt, verbreitet und zur Verfügung (= online) gestellt werden, wenn:

- das eigene Werk wissenschaftlich ist
- die fremden Werke bereits davor veröffentlicht wurden
- der Umfang ihrer Verwendung notwendig und gerechtfertigt ist
- inhaltlich auf sie eingegangen, und nicht nur damit „behübscht“ wird
- korrekt zitiert wird (Kennzeichnung als Zitat und Quellenangabe)

Anmerkungen:

- Auch das Online-Stellen der Arbeit inkl. der zitierten fremden Werke ist erlaubt.
- Veröffentlicht: im Internet verfügbar genügt („erschieden“ ist nicht Voraussetzung)
- Wissenschaftliches Werk: von Studierenden oder Wissenschaftler:innen verfasst, ab Bachelorarbeit
- Umfang gerechtfertigt: schwammig formuliertes, aber wichtiges Kriterium. Der Einsatz fremder Werke muss mit Maß und Ziel geschehen, Sparsamkeit und zahlenmäßige Selbstbeschränkung machen hier Sinn.

- Inhaltlich eingehen: wichtiger Punkt, das fremde Werk muss inhaltlich diskutiert werden und darf nicht bloß der Behübschung dienen. Es muss ein konkreter Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit bestehen.

Beispiel: Einer wissenschaftlichen Arbeit zum Thema Hüftgelenksdysplasie beim Hund ein ansprechendes Hundebild voranzustellen wird als „schmückendes Beiwerk“ eingestuft werden. Verwendet man jedoch ein Bild einer prädisponierten Rasse und erläutert dies im Text (Genetik, Wachstum, Größe, Körpergewicht) wird der inhaltliche Bezug zum eigenen Werk eindeutig hergestellt, wodurch die Verwendung des fremden Werkes in Form des wissenschaftlichen Zitates erlaubt wird.

- Zitat: Formalkriterien für Bildzitate siehe weiter unten

7. Fremde Werke in (live?) Vorträgen (z.B. Lehrveranstaltungen) (§ 42f UrhG)

Fremde Werke dürfen in Vorträge (auch in LV) **als Zitat im Original** eingebunden werden, wenn:

- sie bereits davor veröffentlicht wurden
- der Umfang ihrer Verwendung notwendig und gerechtfertigt ist
- inhaltlich auf sie eingegangen, und nicht nur damit „behübscht“ wird
- korrekt zitiert wird (Kennzeichnung als Zitat und Quellenangabe)
- Die Regelung gilt für Vorträge wissenschaftlicher u. belehrender Art
- Auszüge aus Lehrbüchern dürfen ebenfalls eingebunden werden (als Zitat)
- Handouts sind erlaubt (sprich die Vervielfältigung und Verbreitung sind gestattet)
- Wichtig: Das Online-Stellen von Vorträgen mit eingebundenen fremden Werken ist ebenfalls erlaubt, wenn der Userkreis abgegrenzt ist (Intranet, Lernplattform Vetucation®).

Anmerkungen:

- Umfang gerechtfertigt: schwammig formuliertes, aber wichtiges Kriterium: der Einsatz fremder Werke muss mit Maß und Ziel geschehen, Sparsamkeit macht hier Sinn.
- Inhaltlich eingehen: wichtiger Punkt, das fremde Werk muss inhaltlich diskutiert werden und darf nicht bloß der Behübschung dienen. Es muss insofern ein konkreter Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Lehrveranstaltung bestehen.
- Zitat: Regeln für Bildzitate siehe weiter unten
- Vorträge belehrender Art: nicht rein wissenschaftlich, z.B. für Vereine

8. Fremde Werke als angefügte Datei in der Online-Lehre (§ 42g UrhG)

Zur Verfügung (Online-) Stellen oder digitales Verbreiten bzw. Vervielfältigen von fremden Werken (als Datei oder Dokument!) zum Zweck der Lehre ist ohne Rückfrage prinzipiell erlaubt, wenn:

- die Werke bereits davor veröffentlicht wurden
- soweit zum jeweiligen Zweck geboten (inhaltliche Einbindung des fremden Werkes ist unbedingt erforderlich, nur auszugsweise, keine ganzen Bücher)
- korrekt zitiert wird (Quellenangabe)
- die Verwendung von einer Bildungseinrichtung aus erfolgt
- die Verwendung nicht kommerziell ist
- der Userkreis abgegrenzt ist (Intranet, gesicherte elektronische Lernplattform)

Cave: Werke, die nach ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (aus Lehrbüchern, Skripten etc.), dürfen nur in geringem Umfang als Datei online gestellt werden. Als Faustregel gelten ca. 10 % des Werkes. Jedenfalls darf kein wirtschaftlicher Schaden (Verdienstentgang durch weniger Verkäufe) für den Rechteinhaber /Verlag entstehen. Alternativ kann für diese Werke eine Genehmigung nach Punkt 4. eingeholt werden.

Erläuterung:

- Soweit zum jeweiligen Zweck geboten: es gibt keine exakte Definition dieser Bedingung. In Anlehnung an die Vorgaben für wissenschaftliche Arbeiten und Vorträge kann aber vermutet werden, dass eine Verwendung zur bloßen Behübschung nicht erlaubt ist, sondern ein wichtiger Grund bzw. ein konkreter Zusammenhang zum Gelehrten vorliegen muss.
- Vergütungsanspruch: der Gesetzgeber hat eine Abgeltung für jene Autorinnen und Autoren vorgesehen, deren Werke auf Grund der oben erwähnten Ausnahmeregelung im Zuge der Online-Lehre zur Verfügung gestellt werden. Diese Abgeltung geschieht pauschal und ist durch Verträge der Universitäten mit den Verwertungsgesellschaften geregelt. Damit ist die/der einzelne Wissenschaftler:in, die/der fremde Werke für die Lehre online stellt, von dieser Abgabepflicht befreit.

9. Streaming und Aufzeichnung von Lehrveranstaltungenⁱ

- Aktuelle Medientechniken erlauben die orts- und zeitunabhängige Abhaltung von Lehrveranstaltungen (LV) als Live-Stream und /oder Aufzeichnung. Rechtlich betrachtet handelt es sich aber auch hierbei um Lehrveranstaltungen, weshalb auch die entsprechenden urheberrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.
- Wer ist Urheber eines Streams bzw. einer Aufzeichnung von einer Lehrveranstaltung?
Mit jedem Stream bzw. jeder Aufzeichnung entsteht ein neues Werk. Die Urheberrechte für dieses

Werk liegen grundsätzlich beim der/dem Lehrenden. Diese:r entscheidet daher primär über Aufzeichnung, Bearbeitung, Speicherung und Namensnennung.

Die Nutzungsrechte für im Rahmen dienstlicher Aufgaben erstellter Streams und Aufzeichnungen liegen jedoch in der Regel beim Dienstgeber (Vetmeduni).

- Für eingebundene, fremde Werke gilt: Hat die/der Lehrende fremde Werke korrekt (Erfüllung der Vorgaben wie unter Pkt.7 angeführt) als Zitat in seine/ihre Präsentation eingebunden, dürfen diese auch internetbasiert als Stream oder Download über eine passwortgeschützte Lernplattform (Vetucation®) angeboten werden. Dies gilt auch für Auszüge aus Lehrbüchern.

Grundlegende Informationen zum Thema Urheberrecht in der Lehre finden Sie im [Leitfaden Lehren mit digitalen Medien \(Uni Wien\)](#) und in kompakter Form Dokument [Urheberrecht für Lehrende \(Vetmeduni\)](#).

- **Datenschutz im Rahmen von Streaming und Aufzeichnungen**
Sind in einem Stream oder in einer Aufzeichnung andere Personen als der/die Lehrende wie z.B. Studierende erkennbar zu sehen oder zu hören (live oder in eingebundenen Medien), sind die Grundsätze des Datenschutzrechts zu berücksichtigen, d.h. es muss einer der im Gesetz genannten Legitimierungsgründe für eine Datenverarbeitung (also Aufnahme, Übertragung, Speicherung von Streams) angewendet werden können.
Im Fall von Lehrveranstaltungen kann man sich dabei in der Regel „auf die Wahrung öffentlicher Interessen“ berufen (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), wodurch keine individuellen Einverständniserklärungen von den Gefilmten eingeholt werden muss. Dies trifft zu, wenn ausschließlich Lehrende zu sehen / zu hören sind und andere Personen nur zufällig und kurz (z.B. im Vorbeigehen) gezeigt werden. Sind Studierende im Rahmen der Lehrveranstaltung länger zu sehen / zu hören weil sie beispielsweise einen Vortrag halten, muss diese Datenverarbeitung mit einer Einverständniserklärung legitimiert werden.

Erläuterung:

- Entscheidend, wenn auch nicht exakt definiert, ist der Zweck, das Ausmaß bzw. die Dauer der Sicht- oder Hörbarkeit einer Person. Ein kurzes von hinten (unvermeidbares) Filmen oder durch das Bild gehen wird im Zusammenhang mit der universitären Lehre sozusagen durch den Legitimierungsgrund „Wahrung öffentlicher Interessen“ gerechtfertigt. Nimmt aber eine/r Studierende/r Rolle als Vortragende/r oder als Hilfsperson ein und ist länger im Bild, erfordert dies das Einholen einer Einverständniserklärung.
- Weitere Infos zum Thema Datenschutz finden sich in der [Datenschutzerklärung Digitale Lehre \(Vetmeduni\)](#).

10. Grundregeln für Studierende (Vetmeduni)

- Die über die Lernplattform Vetucation zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen ausschließlich zum Eigengebrauch und dürfen nicht weitergegeben werden.
- Insbesondere ist das Hochladen in Social-Media-Plattformen und in Online-Speicher (Cloud) - auch wenn es sich dabei um geschlossene Gruppen handeln sollte - untersagt.

- Verlinkte Unterlagen, die auf Seiten außerhalb der passwortgeschützten Lernplattform Vetucation® zu finden sind, unterliegen eigenen Urheber- und Verwertungsrechten, die auf den jeweiligen Seiten angegeben sein sollten und die zu beachten sind.
- Das Anfertigen von Video- oder Tonaufzeichnungen von Vorlesungen bzw. Streams ist untersagt. Jedes zustimmungslose Mitschneiden verstößt sowohl gegen Persönlichkeits- als auch gegen Urheber- und Verwertungsrechte des Vortragenden und der anderen Studierenden.
- Personenbezogene Auskünfte (Anfragen zu Benotungen, Bestätigungen etc.) dürfen aus Datenschutzgründen nur mehr an offizielle Vetmeduni-E-Mailadressen versendet werden. Anfragen, die von anderen E-Mailadressen versandt worden sind, können deshalb nicht bearbeitet werden.
- Weitere Infos zum Thema Datenschutz finden sich in der [Datenschutzerklärung Digitale Lehre \(Vetmeduni\)](#)

11. Fremde Werke richtig zitieren

Werke der Bildenden Kunst (Bilder, Grafiken etc.) müssen in Analogie zu Texten (Werke der Literatur) zitiert werden. Das Recht des/der Urheber:in auf Namensnennung ist im Gesetz verankert, Letztere gehört zur Good Scientific Practise. Zitiert man ein fremdes Bild nicht, hat man in Analogie zum Textplagiat ein Bildplagiat geschaffen. Diese Vorschrift gilt auch inneruniversitär, daher sind selbstredend auch Werke von Kolleg:innen an der Vetmeduni Vienna zu zitieren.

Allgemeine Vorteile des Zitierens von Bildern /Grafiken:

- die Primärquelle ist ersichtlich, daher kann korrekt zitiert werden
- erleichterte Kontaktaufnahme zu Bildautor:innen (für Freigaben)
- beide Punkte gelten auch für eigene, publizierte Bilder und Grafiken und schützen diese daher.

■ Wie wird zitiert?

Viele Journals, Bildagenturen, aber auch Bildquellen wie Wikimedia, Pixelio und Flickr Commons geben genau an, wie Werke aus ihrem Bestand zitiert werden müssen. Möchte man sich auf sicherem Terrain bewegen, sollte man diese Vorgaben erfüllen.

Gibt es keine konkreten Zitatrichtlinien, gilt die Rückverfolgbarkeit als oberste Prämisse. Das bedeutet: aus dem Zitat sollte eindeutig hervorgehen, von wem/woher das Werk stammt. Es sollte also den vollen Namen des/der Autor:in/Urheber:in, der Einrichtung bzw. des Mediums (Buch mit Seitenangabe), und wenn das Werk aus dem Internet stammt, die URL der Website sowie das Datum des Downloads enthalten.

Beispiele:

- © Georg Zollner / www.pixelio.de (Download am 17.12.2021)
- © Kerstin Macher / Vetmeduni Vienna
- optional: © Kerstin Macher / Klinik für Schweine d. Vetmeduni Vienna

■ Wo wird zitiert?

Grundregel: möglichst nahe beim Werk, damit sicht- und zuordenbar.

Oft ist die Quellenangabe der einzige „Lohn“, den die/der Urheber:in des fremden Werkes erhält. Deshalb ist es sinnvoll und fair, den Vermerk im Sinne der Zuordenbarkeit direkt beim Werk anzubringen. Riskanter sind Stellen im Kleingedruckten (Einspruch des/der Urheber:in möglich).

12. Urheber, Werke & Rechte

- Das Urheberrecht schützt geistiges Eigentum, sprich: Werke wie Texte, Fotos, Grafiken, Musik etc., sind vor der Verwendung, Verwertung und Verbreitung durch Dritte geschützt, in dem es der/dem Urheber:in sog. Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte einräumt.

Notwendig wird dieser Schutz, weil die Besitzverhältnisse bei geistigem Eigentum nicht immer eindeutig zuordenbar sind bzw. anerkannt werden. So ist die Hemmeschwelle, ein nicht abgesperartes Fahrrad ungefragt für eigene Zwecke zu verwenden deutlich größer, als z.B. bei einem Bild bzw. Text aus dem Internet.

Alle nicht berechtigten Personen müssen daher, wenn sie ein fremdes Werk nutzen wollen, entweder eine Genehmigung einholen oder sich einer der gesetzlich definierten Ausnahmen bedienen. Ansonsten drohen empfindliche Schadenersatzansprüche.

Aus dem Gesagten leitet sich einerseits die Verpflichtung ab, die Urheberrechte fremder Werke zu beachten und zu wahren, andererseits gilt dieser Schutz auch für eigene Werke, d.h. auch diese werden durch das UrhG vor der Verwendung durch nicht Berechtigte geschützt.

- Wer ist Urheber:in?

Urheber:in ist, wer ein eigentümliches Werk geschaffen hat, also z.B. die/der Fotograf:in, Grafiker:in, Komponist:in oder Programmierer:in.

- Ihm/ihm stehen die oben genannten Rechte zu, wenn das, was sie/er geschaffen hat, ein Werk ist, sprich: die Werkdefinition erfüllt. Das bedeutet, dass z.B. ihre/seine Zeichnung eine gewisse Schaffenshöhe und Kreativität aufweisen muss. Ein stark vereinfachtes Beispiel: ein einzelner Strich auf weißem Papier ist kein Werk, sind es mehrere Linien, die ein Strichmännchen ergeben, kann die Werkdefinition schon erfüllt sein. Ein Werk im Sinne des Urheberrechts muss ein Mindestmaß an eigentümlicher geistiger Schöpfung beinhalten.

Urheber:innen haben folgende Rechte:

- Urheberpersönlichkeitsrechte: die/der Urheber:in bestimmt über die Veröffentlichung (ja/nein), deren Zeitpunkt und hat das Recht auf Namensnennung. Persönlichkeitsrechte sind nicht übertragbar und stehen der/dem Urheber:in auch dann zu, wenn er im dienstlichen Auftrag arbeitet (z.B. als Mitarbeiter:in der Universität).
- Verwertungsrechte: die/der Urheber:in bestimmt auch über die Verwertung ihres/seines Werkes, sprich: sie/er entscheidet über Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung (= Online-Stellen). Diese Rechte sind jedoch übertragbar, d.h. die/der Urheber:in kann die Verwertung ihrer/seiner Werke anderen überlassen. Z.B. die/der Fotograf:in gibt ihre/seine Verwertungsrechte an eine Agentur ab, Uni-Mitarbeiter:innen treten sie automatisch an die Universität ab, wenn sie die Werke im Rahmen ihrer Dienstpflicht erstellen.

Beide Rechte erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des/der Urheber:in, das Werk wird damit gemeinfrei. Allerdings gilt das nur für das Werk selbst. Im Fall von historischen Werken können jedoch auch noch andere Rechte bestehen und aufrecht sein (z.B. bei alten Ansichtskarten: das Foto /Hauptmotiv ist bereits gemeinfrei, das vom Verlag erstellte Layout jedoch nicht)

13. Bildrechte an der Vetmeduni Vienna

Zur Situation an der Universität: Mitarbeiter:innen, die Werke im Zuge ihrer dienstlichen Tätigkeit erstellen, behalten ihre Urheberpersönlichkeitsrechte. Die Verwertungsrechte gehen aber an die Universität über. D.h. die Universität, vertreten durch ihre Einrichtungen, darf die von ihren Mitarbeiter:innen erstellten Werke nutzen (vervielfältigen, verbreiten und zur Verfügung stellen), das Recht auf Namensnennung bleibt der/dem Autor:in in jedem Fall aber erhalten.

Anmerkung: die Namensnennung ist kein Entgegenkommen der/dem Bildautor:in gegenüber, sondern eine auf dem UrhG beruhende Verpflichtung. Sie ist aber auch eine Form der Anerkennung einer erbrachten Leistung und damit Voraussetzung für einen liberalen Umgang mit Bildrechten bzw. der freundlichen Zurverfügungstellung unter Kolleginnen und Kollegen.

14. Frei verwendbare Bilder: Creative Commons & Co

Im Web findet man auch "frei verwendbare Fotos", die ohne Rückfrage - aber unter Zitat - für eigene Zwecke verwenden dürfen. Diese laufen meist unter einer Creative Commons Lizenz (CC-Lizenz). Dabei handelt es sich um sechs vordefinierte Lizenzmodelle, denen man sich als Autor:in anschließen kann. Stellt ein/e Urheber:in ihre/seine Bilder unter einer CC-Lizenz öffentlich zur Verfügung, erlaubt sie/er, dass ihre/seine Werke unter bestimmten Bedingungen, die in der CC-Lizenz definiert sind, verwendet werden dürfen. Diese Bedingungen sind auf der Creative Commons Website zu finden. Die einfachste und weitreichendste Lizenz ist die der „freien Verwendung gegen Namensnennung“ [CC BY]. Damit darf ein unter dieser CC-Lizenz laufendes Werk in ein eigenes eingefügt, aber auch bearbeitet und weitergegeben werden, wenn die Quelle korrekt angegeben wird. Die anderen fünf Lizenzmodelle schränken die freie Verwendung in Teilbereichen ein (z.B. keine kommerzielle Verwendung, Bildbearbeitung untersagt ect.). Das CC-System bietet Sicherheit für Urheber:in und Nutzer:innen, in dem es die Nutzungsbedingungen für beide Parteien vorgibt.

Eine Möglichkeit um CC-Bilder zu finden ist, auf <https://search.creativecommons.org/> einen Suchbegriff einzugeben und dann eine/n Anbieter:In auszuwählen, auf dessen Seite gesucht werden soll (Wikimedia, Pixelio etc.). Andere Anbieter:innen wie Flickr bieten eigene Unterseiten zur Suche nach freien CC-Bildern in ihrem Archiv an.

Bei Plattformen, die generell lizenzfreie Bilder anbieten wie <https://pixabay.com> oder <https://unsplash.com>, gibt es leider keine Garantie, dass die Bilder wirklich von den angegebenen Autor:innen hochgeladen wurden und damit frei verwendet werden dürfen. Daher wird im Fall einer Verwendung empfohlen, immer korrekt zu zitieren und sowohl die Quelle als auch das Downloaddatum mit zu vermerken (kein rechtlicher Schutz, aber Möglichkeit der Rechtfertigung).

15. Ist das Setzen von Links erlaubt?

Das Setzen von Hyperlinks auf fremde Webangebote ist grundsätzlich erlaubt, es sei denn, die damit abzurufenden Inhalte sind durch technische Maßnahmen geschützt, oder wenn der berechnigte Verdacht besteht, dass es sich um ein betrügerisches Webangebot handelt.

Beispiel: ein Link auf www.orf.at/wetter ist erlaubt, nicht gestattet wäre eine direkte Verlinkung auf ein Video in einem Vetucation®-Kurs, da die E-Learning Plattform Vetucation® passwortgeschützt und nur über ein Login erreichbar ist.

Anmerkung:

Diese Regelung ist logisch und verständlich, weil durch das Verlinken gezielt User:innen zum Webangebot geleitet werden, dabei jedoch nicht kopiert, verbreitet oder vervielfältigt wird.

16. Bilder aus bildgebenden Verfahren

Für Röntgen-, CT-, MRT- und Ultraschall-Bilder gilt, dass sie auf Grund der fehlenden Kreativität nicht dem Urheberrecht, sondern den, mit diesem verwandten Leistungsschutzrechten unterliegen (Schutzdauer 50 statt 70 Jahre). Das bedeutet, dass auch sie geschützt sind und die genannten Zitatregelein anzuwenden sind.

17. Der Schutz Ihrer eigenen Bilder

Das Urheberrecht schützt alle Werke und somit auch ihre eigenen. Dennoch ist es sinnvoll, diese zusätzlich vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen.

Wichtig: Es gibt keinen 100%igen Schutz, aber folgende Maßnahmen reduzieren das diesbezügliche Risiko:

- verwenden Sie in Auflösung und Dateigröße reduzierte Bildversionen für Ihre Präsentationen. Das spart Speicherplatz und schränkt die Verwendungsmöglichkeiten ein.

TIPP: aktuell werden Bildgrößen von 640 x 480 bis 800 x 600 Pixel empfohlen. Ein einfaches, bewährtes Tool zum Verkleinern von großen Bildern per rechter Maustaste ist der Windows Resizer (Freeware-Tool).

- Schützen Sie ihre Bilder durch einen Urheberrechtsvermerk (Bild: Vorname Nachname/Vetmeduni Vienna) und durch ein sichtbares Wasserzeichen (Watermark), respektive durch das Logo der Vetmeduni. Ein solches Wasserzeichen ist kein 100%iger Schutz, aber doch ein deutlich sichtbarer Verweis auf den Rechteinhaber. Wird dieses entfernt bzw. das Bild beschnitten, ist dies nachweisbar.
- Versehen Sie ihre Bilder mit Metadaten (Beschlagwortung), aus denen eindeutig hervorgeht, wer Autor:in und/oder Rechteinhaber:in ist.

TIPP: Bilddateien, die in der VetMediathek, der Multimediadatenbank der Vetmeduni archiviert wurden, können automatisch in einem für Präsentationen optimierten Format (verkleinert, mit Metadaten und Wasserzeichen versehen) exportiert werden. Fragen zur VetMediathek richten Sie bitte an michael.bernkopf@vetmeduni.ac.at.

18. Die Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Fremde Werke ungefragt außerhalb der beschriebenen Ausnahmen zu verwenden, kann zu nachträglichen Honorarforderungen und Schadenersatzansprüchen führen. Das zu zahlende Entgelt hängt im Allgemeinen davon ab, in welchem Umfang man geschädigt hat (Zahl der Werke, Einsatzzweck, Druckauflage, Online-Dauer etc.) und wer die/der Rechteinhaber:in des fremden Werkes ist, d.h. welche Rechte verletzt wurden und ob diese geltend gemacht werden.

Die Faustregel: die Kosten für den Schadenersatz setzen sich aus dem Anteil für die Unterlassungsaufforderung (ca. € 1000) plus dem Dreifachen jenes Honorars, das für die Nutzung zu bezahlen gewesen wäre, zuzüglich den Rechtsanwaltskosten, zusammen.

Tendenz: Urheberrechtsverletzungen werden immer häufiger geahndet. Um ein allfälliges Gerichtsverfahren zu vermeiden, ist oft die Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie die Bezahlung des geforderten Honorars erforderlich. Vereinzelt sind diese sogar an empfindliche Vertragsstrafen gekoppelt, sodass derartige Erklärungen nicht voreilig unterzeichnet werden sollen. Im Einzelfall ist das Einholen rechtsfreundlicher Hilfe empfehlenswert.

ⁱ Regelung basierend auf: Lehren mit (digitalen) Medien. Ein Leitfaden durch das Urheberrecht für die Praxis. Dr. Seyavash Amini & Andreas Huß. Stand 1.2.2017. [Leitfaden Lehren mit digitalen Medien \(Uni Wien\)](#)

Download 1.12.2021.

Weitere Links.

[Datenschutzerklärung Digitale Lehre \(Vetmeduni\)](#)

Grundlegende Informationen zum Thema Urheberrecht in der Lehre finden Sie im [Leitfaden Lehren mit digitalen Medien \(Uni Wien\)](#).